

roboraremus'. Die Fassung dieser Stelle lässt nur die Deutung zu, dass die Bischöfe um die Genehmigung nachgesucht hätten, das vom König erbetene Privileg durch ihre Unterschrift zu bekräftigen. Damit wäre eine ganz ungewöhnliche Form einer Bestätigung, eine Königsurkunde mit Unterschriften von Bischöfen, gegeben. Eine solche Form der Bestätigung ist nirgends nachzuweisen und würde auch durchaus dem Wesen der Königsurkunde, die an sich unanfechtbares Zeugnis ist und einer Bestätigung deshalb nicht bedarf, widersprechen. Es kann sich auch hier nur um getrennte Beurkundung, wie sie uns vorliegt, handeln, um das Privileg der Bischöfe und das Privileg des Königs. Dies erweist auch die gleichlautende Stelle im bischöflichen Privileg für St. Laumer: die Bischöfe bitten den König, 'ut monasterio . . privilegium quoddam . . concedere dignaretur . . atque nobis assensum praeberet, ut nostra singuli subscriptione roboraremus', hier mit dem Zusatz: 'non aliquid novum agentes, sed quod ab antiquis et sanctis patribus factum agnoveramus, iterantes'. Und später: 'Itaque princeps Carolus nobis adsensum praebuit, ut huiusmodi privilegium propria singuli subscriptione roboraremus, quatenus ea, quae genitor suus ei concesserat et imperiali signaculo roboraverat quaeque ipse patris sui vestigia subsequens in paterni regni divisione potestatem adeptus praerogaverat ac regali sigillo signaverat, in perpetuum conservata permaneant'. Die Bischöfe erbitten sich also nur die Zustimmung, wie es von jeher bei ihnen üblich, ihr eigenes Privileg zu unterzeichnen oder vielmehr auch selbst ein Privileg zu verleihen, damit das Kloster nicht nur durch die königliche, sondern auch durch die kirchliche Autorität gesichert werde. Dadurch, dass das Privileg für Seyssieu in den Satz: 'ut nostra subscriptione roboraremus' ein 'illud' einschaltet, das nur auf das königliche Privileg bezogen werden könnte, war der irrige Sinn veranlasst. Demgemäss trägt auch das Privileg Karls des Kahlen für St. Laumer keine Unterschriften der Bischöfe, während sie dem in derselben Hs. überlieferten Privileg der Bischöfe angefügt sind; das Chartular von Aisnay lässt auch beim Privileg der Bischöfe die Unterschriften fort. Damit ist auch die Besserung der diesbezüglichen Stelle in der Urkunde Karls von Burgund gegeben. Heisst es hier: 'Suggesterunt memorati pontifices, ut quoddam privilegium . . . concedere dignaremur, quod ipsi episcopi facerent de sua subscriptione, sanctorum patrum exempla sequentes roboraremus' (A, roborarent B), so ist der ver-